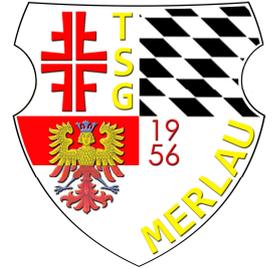


Satzung der Turn- und Sportgemeinschaft Merlau e.V.



I. Allgemeines

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der am 30. 06. 1956 gegründete Sportverein trägt den Namen

Turn- und Sportgemeinschaft Merlau e. V.

und hat seinen Sitz in Mücke-Merlau, Vogelsbergkreis.

Er ist unter der Nr. 2823 im Vereinsregister beim Amtsgericht Giessen eingetragen.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports.

2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

a. Die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen, die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen und dem Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleiter/innen.

b. Die Sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen und die Jugendpflege

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten, mit Ausnahme des Auslagenersatzes oder der Aufwandsentschädigung (Ehrenamtszuschale gemäß § 3 Nr. 26a Einkommenssteuergesetz), keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Aufgaben

Zu den vorrangigen Aufgaben des Vereins gehören insbesondere die:

1) Durchführung von Sportwettkämpfen, die Ausbildung von Mitgliedern zur Teilnahme hieran, dies in Zusammenarbeit mit dem Landessportbund und dessen Sportverbänden und Organisationen;

2) Pflege und Ausbau des Jugend-, Senioren- und Breitensports;

3) Durchführung von geeigneten Veranstaltungen für Mitglieder und Interessenten zur Förderung des Leistungs- und Breitensports;

4) Beschaffung, Erhaltung und Pflege von Sportanlagen und Sportgeräten.

§ 4 Farben und Wappen

Die Farben des Vereins sind rot-weiß.

Der Verein führt in seinem Wappen neben den Symbolen der Deutschen Turnerschaft das Wappen der ehemaligen Gemeinde Merlau und die Vereinsbezeichnung TSG 1956 Merlau e. V.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Mitgliedschaft, Pflichten und Rechte

§ 6 Mitglieder

Der Verein umfasst:

- a) Erwachsene
- b) Jugendliche (von 14 bis 17 Jahre)
- c) Kinder (unter 14 Jahre)
- d) Ehrenmitglieder (keine Altersbegrenzung)

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

1) Die Mitgliedschaft kann jede männliche und weibliche Person ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion erwerben. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt werden. Jugendliche unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s aufgenommen werden.

2) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet am SEPA-Verfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Das hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu erklären. Laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein mitzuteilen. Mitglieder, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen, zahlen einen höheren Mitgliedsbeitrag. In der Mitglieder- und Beitragsordnung können weitergehende Regelungen getroffen werden und sind nicht Bestandteil der Satzung.

3) Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen ernannt werden. In der Ehrenordnung sind weitergehende Regelungen getroffen und sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 8 Beiträge

1) Die von den Mitgliedern zu erhebenden Mitgliedsbeiträge und Umlagen werden, den Bedürfnissen des Vereins entsprechend, von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Geschäftsführenden Vorstandes, für das folgende Geschäftsjahr festgesetzt. Abteilungsbeiträge und Kursgebühren werden vom Geschäftsführenden Vorstand auf Vorschlag des Turn- und Sportausschusses nach den Bedürfnissen

festgesetzt und erhoben. In der Mitglieder- und Beitragsordnung können weitergehende Regelungen getroffen werden und sind nicht Bestandteil der Satzung.

2) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

3) Abteilungsbeiträge und Kursgebühren können erhoben werden für die Finanzierung besonderer Angebote des Vereins, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen des Vereins hinausgehen.

4) Umlagen können erhoben werden bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins, der nicht mit den allgemeinen Etatmitteln des Vereins gedeckt werden kann, insbesondere für die Finanzierung von Baumaßnahmen und Projekten.

5) Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.

Wir ziehen den Mitgliedsbeitrag unter Angabe unserer Gläubiger-ID (DE54TSG00000225783) und der Mandatsreferenz (interne Mitgliedsnummer) halbjährlich zum 15. März und 15. September ein. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag.

6) Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verein gegenüber gesamtschuldnerisch haften.

7) Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages, der Gebühren und Umlagen Sorge zu tragen. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen sind an den Verein zur Zahlung halbjährlich spätestens am 15.3. und 15.09 eines laufenden Jahres fällig und müssen bis zu diesem Zeitpunkt auf dem Konto des Vereins eingegangen sein. Ist der Beitrag zu diesem Zeitpunkt bei dem Verein nicht eingegangen, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages/der Gebühren/ der Umlage keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie eventuelle Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat. In der Mitglieder- und Beitragsordnung können weitergehende Regelungen getroffen werden und sind nicht Bestandteil der Satzung.

8) Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und/oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

1) Die Mitglieder sind verpflichtet die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen rechtzeitig zu entrichten , die Anordnungen des erweiterten Gesamtvorstandes und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren.

2) Jedes Mitglied hat mit seinem Verhalten dem Verein und seinen Mitgliedern gegenüber sowie im sportlichen Umgang und Wettstreit mit anderen, die Ehre und das Ansehen der Person und des Vereins zu achten.

3) Die von der Mitgliederversammlung, dem Vorstand und Ältestenrat nach der Satzung ordnungsgemäß gefassten Beschlüsse sind für die Mitglieder verbindlich.

- 4) Übernommene Ämter sind gewissenhaft auszuführen.
- 5) Die gewählten Vereinsvertreter und deren Vertreter sind bei der Durchführung ihrer Aufgaben zu unterstützen.
- 6) Die Mitglieder sind verpflichtet, das ihnen zur Verfügung gestellte Vereinsvermögen sorgsam zu behandeln. Der Verein hat gegen diejenigen Mitglieder, die mutwillig gegen diese Bestimmung verstoßen, einen vollen Erstattungsanspruch.

§ 10 Rechte der Mitglieder

- 1) Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht.
- 2) Jugendmitglieder haben bei Bildung von Jugendausschüssen oder der Wahl von Jugendleitern ein Mitsprache- und Vorschlagsrecht.
- 3) Alle Mitglieder haben gleiches Anrecht auf die gemeinnützigen Einrichtungen des Vereins.
- 4) Die stimmberechtigten Mitglieder haben das Recht, dem Gesamtvorstand und zur Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
- 5) Anträge zu Satzungsänderungen müssen dem Gesamtvorstand sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden.
- 6) Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Übungsstätten unter Beachtung der Platz-, Hallen- bzw. Hausordnung sowie sonstiger Ordnungen zu benutzen. Sie wählen den Gesamtvorstand. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.

§ 11 Verlust der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes aus dem Verein:
- 2) Der freiwillige Austritt muss schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalender(halb)jahres möglich. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar:
- 3) Wenn dem erfolgten Beitragseinzug widersprochen worden ist:
- 4) Der Ausschluss aus dem Verein und die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt:
- 5) Wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse länger als drei Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung in Verzug ist, ohne dass eine soziale Notlage nachgewiesen wird:
- 6) Bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder Verbandsrichtlinien:

7) Wegen massivem unsportlichen Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereins-lebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt wird.

8) Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, nachdem dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör gewährt worden ist. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied mit einer Frist von einem Monat nach Zugang die Mitgliederversammlung anrufen. Ein Ausschließungsantrag kann von jedem Mitglied gestellt werden. Bei Widerspruch des auszuschließenden Mitglieds entscheidet die Mitglieder-versammlung endgültig über den Ausschluss. Während des Ausschließungsverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen oder einer Beitragsrückerstattung.

III. Organe des Vereins

§ 12 Organe des Vereins

Organe Vereins sind:

- 1) Die Mitgliederversammlung
- 2) Der Vorstand
- 3) Der Turn- und Sportausschuss
- 4) Der Ältestenrat
- 5) Die Kassenprüfer
- 6) Die von der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand eingesetzten Ausschüsse bzw. Funktionsträger.

§13 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist die beschlussfassende Versammlung der ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll nach Schluss des Geschäftsjahres im ersten Vierteljahr eines jeden Jahres stattfinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung – für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung – ist einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt oder ein Drittel aller Mitglieder über 18 Jahre schriftlich dies unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt.

- 1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen und muss den Mitgliedern spätestens 14 Tage vor dem Tag der Versammlung bekannt sein.

Die Einladung muss enthalten:

Ort,

Datum und

Uhrzeit der Versammlung sowie die Tagesordnung.

2) Die Einladung erfolgt durch Mitteilung in der „Mücker Stimme“. Auswärtige Mitglieder, die nicht im Einzugsbereich der „Mücker Stimme“ wohnen, werden in schriftlicher Form per Post oder per Email eingeladen. Mitteilungen jeglicher Art gelten als zugegangen, wenn sie an die dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Anschrift gerichtet ist.

3) Die Mitteilung von Adressänderungen/Änderungen von E-Mail-Adressen ist eine Bringschuld des Mitgliedes. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Das gilt nicht für Satzungsänderungen oder Anträge zur Auflösung des Vereins. Nach Ablauf der Frist gestellte Anträge können nur zur Entscheidung in der Mitgliederversammlung zugelassen werden durch eine Entscheidung der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, bei dessen Verhinderung von einem vom Vorstand bestimmten Mitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bestimmt der Versammlungsleiter alleine den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung. Seine Entscheidungen sind unanfechtbar. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlausschuss, bestehend aus drei Personen.

5) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, soweit in dieser Satzung nicht eine Art der Abstimmung zwingend bestimmt ist. Stehen bei einer Wahl zwei Kandidaten oder mehr zur Abstimmung so ist immer geheim mit Stimmzetteln zu wählen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine Änderung von $\frac{4}{5}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

6) Über die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen ist durch den Geschäftsführer ein Protokoll zu führen. Dieses ist vom 1. Vorsitzenden und dem Geschäftsführer zu unterschreiben. Es muss enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung;
- Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers;
- Zahl der erschienen Mitglieder;
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit;
- Die Tagesordnung;
- Die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis mit der Feststellung ob zugestimmt oder nicht zugestimmt wurde;
- Die Art der Abstimmung;
- Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut;
- Beschlüsse in vollem Wortlaut.

§ 14 Der Vorstand

1) Die Leitung des Vereins obliegt dem Vorstand.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- dem/der ersten Vorsitzenden
- dem/der zweiten Vorsitzenden
- dem/der Schatzmeister/-in
- dem/der Geschäftsführer/-in
- dem/der Beisitzer/-in
- dem/der Sportwart/-in

2) Die Amtsinhaber müssen Vereinsmitglied sein.

3) Die Wahl des Vorstandes erfolgt in der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren. Sie bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt wird. Maßgebend ist die Eintragung des neu gewählten Vorstandes in das Vereinsregister. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan geben.

4) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die erste Vorsitzende und der/die Schatzmeister/-in. Es gilt das Vieraugenprinzip. Der Verein wird durch den Vorstand vertreten, wobei die Unterschriften von zwei Mitgliedern des Vorstandes erforderlich sind und es genügt, wenn der 1. Vorsitzende oder der Schatzmeister mit unterzeichnet hat.

5) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle die Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

6) Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Geschäftsführung des Vereins nach der Vereinssatzung:
- Die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter:
- Die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit von Gebühren und Umlagen:
- Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge die der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden:
- Die Entscheidung über die Einrichtung einer haupt- oder nebenamtlich besetzten Geschäftsstelle und die Entscheidung über die Bestellung eines Geschäftsführers.

7) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand aus dem Kreis der Vereinsmitglieder selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.

8) Die Beschlussfassungen des Vorstandes erfolgt in Vorstandssitzungen, zu denen der Vorsitzende und im Verhinderungsfalle sein Vertreter nach Bedarf einlädt.

9) Im Einzelfall kann der Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per Email erfolgt. Es gelten, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, die Bestimmungen dieser Satzung. Der Vorsitzende legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist muss mindestens drei Tage ab Zugang der Email-Vorlage sein. Die Email-Vorlage gilt dem Vorstandsmitglied als zugegangen, wenn dem Absender der Email die Versendebestätigung vorliegt. Für den Nichtzugang ist der Email-Empfänger beweispflichtig. Widerspricht ein Vorstandsmitglied der Beschlussfassung über Email innerhalb der vom Vorsitzenden gesetzten Frist, muss der Vorsitzende zu einer Vorstandssitzung einladen. Gibt ein Vorstandsmitglied keine Stimme ab, so gilt dies als Zustimmung zum Umlaufverfahren und zur Beschlussvorlage.

10) Der Vorstand kann besondere Vertreter gem. § 30 BGB bestellen und abberufen sowie deren Wirkungskreis bestimmen.

11) Der Vorstand kann mit Beschluss mit einfacher Mehrheit Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich für den Verein nach dieser Satzung tätige Personen ihres Amtes entheben, wenn eine Verletzung von Amtspflichten der Tatbestand der Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsausübung vorliegt. Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung rechtliches Gehör zu gewähren. Gegen eine ordnungsgemäße Entscheidung des Vorstandes über die Amtsenthebung steht dem Betroffenen kein Rechtsmittel zu.

12) Der Vorstand ist ermächtigt Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Es darf sich um keine Beschlüsse handeln, die den Zweck oder die Aufgabe dieser Satzung ändern. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen dieser Ämter entsprechen. Der Beschluss muss einstimmig herbeigeführt und die Änderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden.

§ 15 Der Turn- und Sportausschuss

Der Turn- und Sportausschuss berät den Vorstand in allen Fragen des Vereins, insbesondere bei der Koordination des Sport-, Spiel- und Trainingsbetriebs.

Der Turn- und Sportausschuss setzt sich zusammen aus:

- Der/dem Sportwart/-in
- Der/dem 1. Vorsitzenden/-m
- Der/dem stellv. Vorsitzenden/-m
- Der/dem stellv. Schatzmeister/-in
- den Abteilungsleitern/-innen
- den Jugendleitern/-innen
- der/dem Ältestenratsvorsitzenden

Der/m Sportwart/-in obliegt die Leitung des Turn- und Sportausschusses. Er wird in seiner Funktion vom 2. Vorsitzenden des Vereins vertreten. Die Abteilungsleitungen werden von den Aktiven (Aktivenversammlung) Ihrer Abteilung mit Stimmenmehrheit vorgeschlagen und durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§ 16 Der Ältestenrat

Der Ältestenrat besteht aus 5 Mitgliedern, die alle von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden. Die Mitglieder des Ältestenrates müssen mindestens 40 Jahre alt sein.

§ 17 Die Kassenprüfer

Die Kassenprüfung wird von zwei Mitgliedern durchgeführt. Jährlich muss ein Kassenprüfer ausscheiden und ein neuer auf die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Die Kassenprüfer dürfen im Laufe des Geschäftsjahres kein Amt im geschäftsführenden Vorstand und Turn- und Sportausschuss haben. Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Das

Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge. Sie können nicht wiedergewählt werden.

§ 18 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name, Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein.

2) Als Mitglied des Landessportbundes Hessen, des Hessischen Fußballverbandes, des Hessischen Badmintonverbandes, des Hessischen Radsportverbandes, des Hessischen Skisportverbandes und des Hessischen Turnverbandes ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden.

Übermittelt werden Namen und Alter der Mitglieder, Namen der Vorstandsmitglieder und Mitgliedern des Turn- und Sportausschusses mit Funktion, Anschrift, Telefonnummern, Faxnummer und E-Mail-Adresse.

3) Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung, Vereinsflyer, Ankündigungsplakaten sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse und Torschützen, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Versammlungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und – soweit aus sportlichen Gründen (z.B. Einteilung in Wettkampfklassen) erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang.

4) In seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht:

Name, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und – soweit erforderlich – Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag.

Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das einzelne Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung/Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verein informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung/Übermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen kann. Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung. Anderenfalls entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen/Übermittlungen.

5) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die

Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.

6) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

7) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdaten-schutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

I V . O r d n u n g e n

§ 19 Geschäftsordnung

Zur Durchführung der Geschäfte durch die einzelnen Vereinsorgane sind die in der Geschäftsordnung festgelegten Richtlinien verbindlich. Die Geschäftsordnung wird durch den Vorstand mit absoluter Mehrheit beschlossen und ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 20 Ehrenordnung

Mitglieder können für besondere Verdienste oder aus anderen Anlässen in geeigneter Form geehrt werden. Näheres regelt die Ehrenordnung, welche durch den erweiterten Vorstand mit absoluter Mehrheit beschlossen wird und nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 21 Ausgaben- und Spesenordnung

Zur Aufwands-, Ausgaben- und Spesenerstattung sind die in der Ausgaben- und Spesenordnung festgelegten Richtlinien und Werte verbindlich. Die Ausgaben- und Spesenordnung wird durch den Vorstand mit absoluter Mehrheit beschlossen und kann von diesem nur mit absoluter Mehrheit geändert oder aufgehoben werden. Die Ausgaben- und Spesenordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 22 Mitglieder- und Beitragsordnung

Zur Regelung der Rechte und Pflichten seiner Mitglieder die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Beitragsleistung, Abteilungsbeiträgen, Kursgebühren etc. stehen erlässt der Vorstand eine Mitglieder- und Beitragsordnung.

V. Haftung, Auflösung und Inkrafttreten der Satzung

§ 23 Haftung

Die Mitglieder des Vereins sind im Rahmen und Umfang des Sportversicherungsvertrages des Landessportbundes Hessen versichert. Der Verein haftet nicht für selbstverschuldete Unfälle und Haftpflichtschäden.

§ 24 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen, bei der mindestens 30 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein müssen. Zur Auflösung ist dann eine Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Mücke die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 25 Inkrafttreten der Satzung

Die Bestimmungen der §§ 2, 6, 7, 8, 9, 10, 12, 13, und 16 wurden in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 15.03.2013 geändert. Die §§ 3, 14 und 18 wurden neu aufgenommen. Die nachfolgenden §§ verschieben sich in der Nummerierung entsprechend. Die Änderungen treten mit Wirkung vom 16. März 2013 in Kraft. Die Satzung kann nur durch eine ordentliche Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder über 18 Jahre geändert werden.

Mücke-Merlau, 15. März 2013

Der Vorstand